

Möglichkeiten der Anpassung nach § 115 EnWG

Gemäß § 29 Abs. 1 NDAV in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind bestehende Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen Verträge mit einer längeren Laufzeit als sechs Monate spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach den §§ 17, 18 oder 24 erlassenen Rechtsverordnung an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt.

Für Netzanschlussverträge, die nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossen wurden, gilt die NDAV unmittelbar; eine Anpassung ist somit nicht erforderlich.

Die Vertragsanpassungen gelten gemäß § 29 Abs. 1 nicht für die in § 4 Abs. 1 NDAV genannten Punkte.